



ZUSATZVEREINBARUNG

**betreffend die (Teil-)Umstellung eines
Speichervertrages in einen Biogas-Speichervertrag**
(„Zusatzvereinbarung Biogas“)

zwischen

(nachfolgend „Speicherkunde“ genannt)

und

**Uniper Energy Storage GmbH,
Ruhrallee 80, 45136 Essen,**

(nachfolgend Uniper Energy Storage genannt)

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Der Speicherkunde hat mit der Uniper Energy Storage einen Speichervertrag für den Speicher **XXX** mit der Vertrags-ID **XXX** abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Speicherung von Erdgas, vgl. beispielsweise § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (im Folgenden „**AGBS**“) der Uniper Energy Storage.

Der Speicherkunde beabsichtigt, die kontrahierten Speicherkapazitäten ganz oder teilweise zur Speicherung von Biogas im Sinne des § 3 Nr. 10c EnWG anstelle von Erdgas zu nutzen, wobei die besonderen Eigenschaften eines Biogas-Bilanzkreises im Sinne des § 35 GasNZV für den Zeitraum der Speicherung erhalten bleiben sollen und nach der Ausspeicherung des Biogases die erneute Einspeisung in einen Biogas-Bilanzkreis möglich sein soll. Uniper Energy Storage ist damit einverstanden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

(Teil-)Umwandlung des Speichervertrages

1. Für die Dauer der gem. § 6 dieser Zusatzvereinbarung Biogas bestimmten Laufzeit wird der zwischen den Vertragspartnern bestehende Speichervertrag mit der Vertrags-ID **XXX** (im Folgenden „**Ausgangsspeichervertrag**“) bezogen auf die folgenden Speicherkapazitäten dahingehend abgeändert, dass diese Speicherkapazitäten – unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Zuordnung gem. § 4 Abs. 1 dieser Zusatzvereinbarung Biogas – ausschließlich zur Speicherung von Biogas im Sinne des § 3 Nr. 10c EnWG genutzt werden dürfen (im Folgenden „**Kapazitätsteil Biogas**“):

Speicherkapazität	Fest	Unterbrechbar
Arbeitsgaskapazität (GWh)		
Ausspeicherleistung (MWh/h)		
Befüllleistung (MWh/h)		

2. Der Speicherkunde verfügt in dem für die vorstehend genannten Speicherkapazitäten relevanten Marktgebiet über den folgenden Biogas-Bilanzkreis:

(Daten des Biogas-Bilanzkreises, einschließlich Bilanzkreisnummer und Ende der Laufzeit)

Sofern der Speicherkunde in dem betreffenden Biogas-Bilanzkreis über ein Subbilanzkonto verfügt, hat er ferner die Nummer dieses Subbilanzkontos anzugeben.

3. Der Kapazitätsteil Biogas wird unter der neuen Vertrags-ID **XXX** geführt. Für den Kapazitätsteil Biogas richtet Uniper Energy Storage ein eigenes Biogas-Arbeitsgaskonto ein und teilt dem Speicherkunden einen entsprechenden Shippercode mit. Die von Uniper Energy Storage vergebenen speicherseitigen Shippercodes sind eindeutig als Shippercodes für Biogas-Speicherverträge zu identifizieren.
4. Sollten die in § 1 Abs. 1 dieser Zusatzvereinbarung Biogas genannten Speicherkapazitäten nur eine Teilmenge der unter dem Ausgangsspeichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten darstellen, so verbleibt dem Speicherkunden neben dem Kapazitätsteil Biogas der andere Teil der Speicherkapazitäten für die Nutzung zur Speicherung von Erdgas (im Folgenden „**Kapazitätsteil Erdgas**“). Der Kapazitätsteil Erdgas besteht aus den nach Abzug der in § 1 Abs. 1 dieser Zusatzvereinbarung Biogas genannten Speicherkapazitäten verbleibenden Speicherkapazitäten des Ausgangsspeichervertrages. § 4 dieser Zusatzvereinbarung Biogas bleibt unberührt. Der Kapazitätsteil Erdgas wird unter der ursprünglichen Vertrags-ID **XXX** weitergeführt.
5. Die Kennlinien in Anhang I des Ausgangsspeichervertrages finden während der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung Biogas weiterhin Anwendung. Der Speicherkunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm in Summe in Anspruch genommene Ausspeicherleistung für die Kapazitätsteile Biogas und Erdgas nicht denjenigen Wert überschreitet, der ihm nach seinen individuellen Kennlinien in Anhang I des Ausgangsspeichervertrages bezogen auf seine je-

weils aktuelle Gesamt-Arbeitsgasentnahme (= Summe der Arbeitsgasentnahmen auf dem Biogas-Arbeitsgaskonto und Erdgas-Arbeitsgaskonto) zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung steht. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die von ihm in Summe in Anspruch genommene Befüllleistung für die Kapazitätsteile Biogas und Erdgas nicht denjenigen Wert überschreitet, der ihm nach seinen individuellen Kennlinien in Anhang I des Ausgangsspeichervertrages bezogen auf seinen jeweils aktuellen Gesamt-Arbeitsgasinhalt (= Summe der Stände von Biogas-Arbeitsgaskonto und Erdgas-Arbeitsgaskonto) zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung steht.

§ 2

Besondere Bedingungen für den Kapazitätsteil Biogas

1. Soweit in dieser Zusatzvereinbarung Biogas keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten sämtliche Regelungen des Ausgangsspeichervertrages (einschließlich der AGBS und ihrer Anhänge) auch für den Kapazitätsteil Biogas mit der Maßgabe, dass Gegenstand des Vertrages in Bezug auf den Kapazitätsteil Biogas ausschließlich die Speicherung von Biogas im Sinne des § 3 Nr. 10c EnWG ist.

Soweit in den Bestimmungen der AGBS die Begriffe „Erdgas“ und „Erdgasmenge(n)“ verwendet werden, finden diese Bestimmungen auf Biogas und Biogasmenge(n) im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung Biogas entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Zusatzvereinbarung Biogas ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Die Bestimmungen der folgenden Absätze finden ausschließlich auf den Kapazitätsteil Biogas Anwendung.

2. Die Verantwortung dafür, dass alle eingespeicherten oder von anderen Arbeitsgaskonten gemäß nachstehendem Abs. 4 auf das Biogas-Arbeitsgaskonto des Speicherkunden übertragenen Gasmengen den Anforderungen des § 3 Nr. 10c EnWG entsprechen, liegt ausschließlich beim Speicherkunden. Dies gilt auch im Falle einer Sekundärvermarktung gem. § 22

- Abs. 1 AGBS. Uniper Energy Storage haftet insbesondere nicht für einen Verlust des Status als Biogas-Arbeitsgaskonto und der Vorteile der Biogas-Bilanzierung gemäß § 35 GasNZV aufgrund einer Einspeicherung oder Übertragung von Gasmengen, die nicht den Anforderungen des § 3 Nr. 10c EnWG entsprechen.
3. Einspeicherungen auf das Biogas-Arbeitsgaskonto dürfen vom Speicherkunden nur unter der Voraussetzung nominiert werden, dass der abgebende Bilanzkreis des Speicherkunden im Netz des angrenzenden Netzbetreibers ein besonderer Biogas-Bilanzkreis im Sinne des § 35 Abs. 2 GasNZV ist.
 4. § 8 Abs. 4 und Abs. 5 der AGBS gelten mit der Einschränkung, dass Übertragungen von Arbeitsgasmengen nur von Biogas-Arbeitsgaskonten auf Biogas-Arbeitsgaskonten sowie (unter Verlust des Status als Biogas und der Vorteile der Biogas-Bilanzierung gemäß § 35 GasNZV) von Biogas-Arbeitsgaskonten auf Erdgas-Arbeitsgaskonten möglich sind. Die Übertragung von Arbeitsgasmengen von einem Erdgas-Arbeitsgaskonto auf ein Biogas-Arbeitsgaskonto ist hingegen ausgeschlossen; dies gilt auch für eine Rückübertragung von Arbeitsgasmengen, die ursprünglich von einem Biogas-Arbeitsgaskonto auf das Erdgas-Arbeitsgaskonto übertragen wurden und damit ihren Status als Biogas verloren haben. Der Speicherkunde beachtet diese Vorgaben sowie die Einhaltung der Biogas-Bilanzkreise in eigener Verantwortung.
 5. § 12 Abs. 1 der AGBS findet keine Anwendung, d.h. ein Ersatzankauf von Biogasmengen bei Uniper Energy Storage ist nicht möglich.
 6. Das Verlagerungsrecht gemäß § 19 AGBS gilt nur im Hinblick auf andere Speicher der Uniper Energy Storage, in denen der Speicherkunde ebenfalls über ein Biogas-Arbeitsgaskonto verfügt.
 7. § 22 Abs. 2 AGBS findet in Bezug auf diese Zusatzvereinbarung Biogas keine Anwendung. Sofern der Speicherkunde Rechte und Pflichten in Bezug auf Speicherkapazitäten, die dem Kapazitätsteil Biogas zugeordnet sind, gem. § 22 Abs. 2 AGBS auf einen Dritten übertragen möchte, muss dieser Dritte

vorab eine gesonderte Zusatzvereinbarung Biogas mit Uniper Energy Storage abschließen, wenn er die betreffenden Speicherkapazitäten ebenfalls zur Speicherung von Biogas nutzen möchte. Schließt der Dritte keine Zusatzvereinbarung Biogas mit Uniper Energy Storage ab, kann er die betreffenden Speicherkapazitäten ausschließlich zur Speicherung von Erdgas verwenden. Die weiteren Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 AGBS für die Übertragung von Rechten und Pflichten bleiben im Übrigen unberührt.

8. Sofern der Speicherkunde für den Ausgangsspeichervertrag das Produkt Kapazitätsübertragung gebucht hat, kann der Speicherkunde das mit diesem Produkt eingeräumte Wechselrecht auch in Bezug auf Speicherkapazitäten ausüben, die dem Kapazitätsteil Biogas zugeordnet sind; § 2 Abs. 4 Satz 5 der Vertragsbedingungen Kapazitätsübertragung bleibt unberührt. Es gelten die folgenden Besonderheiten:
 - a) Durch eine Übertragung von Speicherkapazitäten, die dem Kapazitätsteil Biogas zugeordnet sind, entsteht kein Kapazitätsteil Biogas im Zielspeicher (Definition „Zielspeicher“ siehe § 2 Abs. 2 der Vertragsbedingungen Kapazitätsübertragung). Sofern der Speicherkunde auch in dem Marktgebiet, das für den Zielspeicher relevant ist, über einen Biogas-Bilanzkreis verfügt, kann er jedoch eine Zusatzvereinbarung Biogas auch für den Zielspeicher abschließen. In diesem Fall ist der Speicherkunde verpflichtet, Uniper Energy Storage zusammen mit seiner Erklärung gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Vertragsbedingungen Kapazitätsübertragung die Absicht des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung Biogas für den Zielspeicher (einschl. des geltenden Biogas-Bilanzkreises, dessen Laufzeitende sowie ggf. Nummer des Subbilanzkontos), mitzuteilen.
 - b) Die Verpflichtung des Speicherkunden gem. § 6 Abs. 2 der Vertragsbedingungen Kapazitätsübertragung gilt auch bei der Übertragung von Speicherkapazitäten, die dem Kapazitätsteil Biogas zugeordnet sind.
 - c) Überträgt der Speicherkunde die gesamten, dem Ausgangsspeichervertrag zugeordneten Speicherkapazitäten durch Ausübung des Wechsel-

rechts auf einen anderen Speicher, so endet diese Zusatzvereinbarung Biogas automatisch mit Wirksamwerden der Übertragung. Der Speicherkunde ist in diesem Fall verpflichtet, seine dem Ausgangsspeichervertrag und dieser Zusatzvereinbarung Biogas zugeordneten Arbeitsgaskonten (Erdgas und Biogas) für den Ausgangsspeicher zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung auf dem Stand „Null“ (0) zu bringen. Es gelten die Bestimmungen von § 11 Abs. 4 AGBS; § 6 Abs. 7 dieser Zusatzvereinbarung Biogas findet keine Anwendung.

- d) Im Übrigen gelten die in den Vertragsbedingungen Kapazitätsübertragung genannten Voraussetzungen und Bestimmungen für die Ausübung des Wechselrechts. Insbesondere gilt § 5 der Vertragsbedingungen Kapazitätsübertragung unverändert für das Wirksamwerden der Übertragung von Speicherkapazitäten, die dem Kapazitätsteil Biogas zugeordnet sind, durch die Ausübung eines Wechselrechts.
- e) Verfügt der Speicherkunde nach Ausübung eines Wechselrechts über Kapazitätsteile Biogas in mehreren Speichern, so kann eine Änderung der Zuordnung von Speicherkapazitäten gem. § 4 Abs. 1 dieser Zusatzvereinbarung Biogas stets nur zwischen Kapazitätsteilen innerhalb desselben Speichers erfolgen.

§ 3

Gasqualität

Das für die Einspeicherung vorgesehene Biogas muss den Voraussetzungen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) entsprechen. Sollten die Arbeitsblätter G 260 und G 262 gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung Biogas aktualisiert oder durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden, findet die aktualisierte Fassung bzw. Nachfolgeregelung ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auch auf diese Zusatzvereinbarung Biogas Anwendung.

§ 14 der AGBS bleibt daneben unberührt. Soweit die Anforderungen des Netzbetreibers von den in Satz 1 dieses § 3 genannten Anforderungen abweichen, gelten die jeweils strengeren Bestimmungen. Sofern die Gasqualitätsanforderungen nicht eingehalten werden, behält sich Uniper Energy Storage vor, die Einspeicherung abzulehnen.

§ 4

Änderung der Zuordnung von Speicherkapazitäten

1. Der Speicherkunde hat die Möglichkeit, während der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung Biogas die Zuordnung der Speicherkapazitäten des Ausgangsspeichervertrages zu den beiden Kapazitätsteilen (Biogas und Erdgas) auf Antrag beliebig zu verändern. Hierfür füllt der Speicherkunde das als Anlage beigefügte Formular aus und sendet es per Post oder per Fax an Uniper Energy Storage. Der Antrag muss von einer Person unterzeichnet sein, die für den Speicherkunden als Lizenziertes Benutzer im Speicherportal zugelassen ist.

Der Speicherkunde kann in seinem Antrag unter Berücksichtigung der im nachstehenden Abs. 2 Satz 1 genannten Bearbeitungsdauer einen bestimmten Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung benennen. Nennt der Speicherkunde in seinem Antrag keinen Zeitpunkt, so wird Uniper Energy Storage die Änderung der Zuordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen. Die Änderung der Zuordnung wird jeweils zu Beginn eines Tages wirksam.

Die Summe der Speicherkapazitäten beider Kapazitätsteile bleibt bei Änderungen der Zuordnung stets gleich und entspricht den gesamten Speicherkapazitäten des Ausgangsspeichervertrages; eine Erhöhung von Speicherkapazitäten des Kapazitätsteils Biogas geht daher mit einer zeitgleichen Verringerung des Kapazitätsteils Erdgas um die entsprechenden Speicherkapazitäten einher und umgekehrt.

2. Die Bearbeitung eines entsprechenden Antrags des Speicherkunden bei Uniper Energy Storage kann bis zu 15 Werktagen in Anspruch nehmen. Die geänderten Kapazitätsdaten und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung werden dem Speicherkunden von Uniper Energy Storage per E-Mail mitgeteilt bzw. bestätigt.

3. Verändert der Speicherkunde die Zuordnung der Arbeitsgaskapazitäten des Ausgangsspeichervertrages zu den Kapazitätsteilen Erdgas und Biogas nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1, so ist er verpflichtet, das Arbeitsgaskonto für den Kapazitätsteil, der eine Reduktion erfährt, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Veränderung auf einen Stand zu bringen, welcher die nach der Veränderung verbleibende Arbeitsgaskapazität des betreffenden Kapazitätsteils nicht überschreitet. Kommt der Speicherkunde seiner vorstehend genannten Verpflichtung nicht nach, so ist Uniper Energy Storage im Falle einer Reduktion der Arbeitsgaskapazität des Kapazitätsteils Biogas berechtigt, die Arbeitsgasmenge (Biogas) des Speicherkunden, welche über die verbleibende Arbeitsgaskapazität des Kapazitätsteils Biogas hinausgeht, auf das Arbeitsgaskonto (Erdgas) des Speicherkunden – unter Verlust des Status als Biogas und der Vorteile der Biogas-Bilanzierung gemäß § 35 GasNZV – umzubuchen. Im Übrigen finden die Bestimmungen von § 11 Abs. 4 AGBS entsprechende Anwendung.

§ 5

Systemdienstleistungsentgelt, Abrechnung

1. Die Regelungen des § 3 AGBS über die Erhebung eines Systemdienstleistungsentgelts finden auf den Kapazitätsteil Biogas separate Anwendung, d.h. für den Kapazitätsteil Biogas wird nach Maßgabe von § 3 AGBS ein zusätzliches volles Systemdienstleistungsentgelt erhoben. Die Höhe des Systemdienstleistungsentgelts (Biogas) bestimmt sich nach den Regelungen für das Systemdienstleistungsentgelt (Erdgas). Es gelten die folgenden Besonderheiten:

- a) Bei Ausgangsspeicherverträgen über Jahresprodukte fällt für jeden Speichermonat, der von der Dauer der Zusatzvereinbarung Biogas ganz oder teilweise erfasst ist, ein monatlicher Teilbetrag von 1/12 des jährlichen Systemdienstleistungsentgelts (Biogas) an. Dies gilt auch, wenn der Speicherkunde während eines Teils oder der Gesamtheit der Dauer des betreffenden Speichermonats nach Maßgabe von § 4 dieser Zusatzvereinbarung Biogas die Speicherkapazitäten vollständig dem Kapazitätsteil Erdgas zuordnet.
 - b) Die Verpflichtung zur Zahlung des Systemdienstleistungsentgelts (Erdgas) bleibt auch dann bestehen, wenn der Speicherkunde während eines Teils oder der Gesamtheit der Dauer des betreffenden Speicherjahres nach Maßgabe von § 4 dieser Zusatzvereinbarung Biogas die Speicherkapazitäten vollständig dem Kapazitätsteil Biogas zuordnet.
 - c) Die Anpassung des jährlichen Systemdienstleistungsentgelts gemäß Ziffer VI von Anhang IV der AGBS (Preisblatt), erfolgt auch für das Systemdienstleistungsentgelt (Biogas) mit Wirkung zum Beginn des jeweiligen Speicherjahres (1. April, 6:00 Uhr).
 - d) Nach Zahlung des monatlichen Teilbetrags des jährlichen Systemdienstleistungsentgeltes (Biogas) für einen Speichermonat entfällt bei Abschluss weiterer Zusatzvereinbarungen Biogas zu Ausgangsspeicherverträgen über Jahresprodukte für denselben Speicher die Verpflichtung des Speicherkunden, für denselben Speichermonat erneut einen monatlichen Teilbetrag des jährlichen Systemdienstleistungsentgeltes (Biogas) zu zahlen.
 - e) Die Bestimmungen von § 22 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 AGBS finden entsprechende Anwendung auf das Systemdienstleistungsentgelt (Biogas).
2. Der Kapazitätsteil Biogas und der Kapazitätsteil Erdgas werden grundsätzlich weiterhin gemeinsam unter der Vertrags-ID des Kapazitätsteils Erdgas (= Vertrags-ID des Ausgangsspeichervertrages) abgerechnet. Lediglich die Anteile

des Entgelts für variable Kosten, die auf den Kapazitätsteil Biogas entfallen, sowie das Systemdienstleistungsentgelt (Biogas) werden gesondert unter der Vertrags-ID des Kapazitätsanteils Biogas abgerechnet.

Für die monatlichen Teilbeträge des jährlichen Systemdienstleistungsentgelts (Biogas) gilt abweichend von § 16 Abs. 2 AGBS: Das jährliche Systemdienstleistungsentgelt (Biogas) wird in 12 Raten gleicher Höhe geteilt und gem. § 16 Abs. 4 lit. a) AGBS für den jeweiligen Folgemonat in Rechnung gestellt. Sofern in dem betreffenden Kalenderjahr eine Anpassung der Vergütung mit Wirkung zum 1. April gemäß Ziffer VI von Anhang IV der AGBS erfolgt, sind der Abrechnung für das betreffende Kalenderjahr Raten unterschiedlicher Höhe zugrunde zu legen, nämlich 1/12 des vor der Anpassung geltenden jährlichen Systemdienstleistungsentgelts für jeden Monat von Januar bis März und 1/12 des nach der Anpassung geltenden jährlichen Systemdienstleistungsentgelts für jeden Monat von April bis Dezember.

§ 6

Laufzeit

1. Diese Zusatzvereinbarung Biogas tritt am **XXX** in Kraft. Die Zusatzvereinbarung Biogas kann nur mit Wirkung zum Beginn eines Speichermonats geschlossen werden.
2. Die Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung Biogas endet in jedem Fall spätestens mit dem Ende der Laufzeit des Ausgangsspeichervertrags, sofern sich aus den nachstehenden Absätzen dieses § 6 nicht ein früheres Laufzeitende ergibt.
3. Die Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung Biogas endet mit Ablauf des letzten Tages der Laufzeit des in § 1 Abs. 2 dieser Zusatzvereinbarung Biogas genannten Biogas-Bilanzkreises des Speicherkunden. Ändert sich die Laufzeit dieses Biogas-Bilanzkreises oder verfügt der Speicherkunde über einen anderen Biogas-Bilanzkreis mit längerer Laufzeit im betreffenden Marktgebiet, so

kann der Speicherkunde die Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung Biogas bis spätestens 10 Werktage vor dem Ende der ursprünglich mitgeteilten Laufzeit des Biogas-Bilanzkreises schriftlich und unter Mitteilung der entsprechenden Daten (insbesondere Bilanzkreisnummer, Laufzeit des Bilanzkreises sowie ggf Nummer des Subbilanzkontos) bis zum Ende der Laufzeit des zukünftig maßgeblichen Biogas-Bilanzkreises verlängern. Uniper Energy Storage teilt dem Speicherkunden im Fall einer Verlängerung der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung Biogas den neuen speicherseitigen Shippercode mit; § 1 Abs. 3 Satz 3 dieser Zusatzvereinbarung Biogas gilt entsprechend. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 bleiben unberührt.

4. Diese Zusatzvereinbarung Biogas endet mit sofortiger Wirkung, falls das Biogas-Arbeitsgaskonto des Speicherkunden seinen besonderen Status dadurch verliert, dass die eingespeicherten Gasmengen nicht den Anforderungen des § 3 Nr. 10c EnWG entsprechen.
5. Diese Zusatzvereinbarung Biogas endet im Falle des § 2 Abs. 7 dieser Zusatzvereinbarung Biogas bei einer vollständigen Übertragung aller Rechte und Pflichten in Bezug auf beide Kapazitätsteile (Erdgas und Biogas) durch den Speicherkunden auf einen Dritten im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung. Im Falle des § 2 Abs. 8 lit. c) dieser Zusatzvereinbarung Biogas endet sie im dort genannten Zeitpunkt.
6. Der Speicherkunde kann diese Zusatzvereinbarung Biogas ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Speichermonats kündigen.
7. Sollte diese Zusatzvereinbarung Biogas vor dem Ende der Laufzeit des Ausgangsspeichervertrags beendet werden, so werden der Kapazitätsteil Biogas und der Kapazitätsteil Erdgas wieder durch die Gesamtspeicherkapazitäten (Erdgas) des Ausgangsspeichervertrages ersetzt. Das gesonderte Arbeitsgaskonto (Biogas) wird zum Zeitpunkt des Endes der Zusatzvereinbarung Biogas aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt muss der Speicherkunde sein Arbeitsgaskonto

(Biogas) auf den Stand „Null“ (0) gebracht haben. Nach diesem Zeitpunkt gegebenenfalls noch vorhandene Arbeitsgasmengen (Biogas) werden – unter Verlust des Status als Biogas und der Vorteile der Biogas-Bilanzierung gemäß § 35 GasNZV – auf das Arbeitsgaskonto (Erdgas) des Ausgangsspeichervertrages umgeschrieben. Die Bestimmungen von § 2 Abs. 8 lit. c) dieser Zusatzvereinbarung Biogas bleiben unberührt.

Ort, Datum

Essen,

Speicherkunde

Uniper Energy Storage GmbH

Anhang: Antrag auf Änderung des Kapazitätsteils Biogas

Uniper Energy Storage GmbH

Ruhrallee 80

45136 Essen

Fax: +49 (0)201 – 946 14 – 411**Vertrags-ID des Kapazitätsteils Biogas:****Es wird beantragt, den Kapazitätsteil Biogas wie folgt neu festzulegen:**

Speicherkapazität	Fest	Unterbrechbar
Arbeitsgaskapazität (GWh)		
Ausspeicherleistung (MWh/h)		
Befüllleistung (MWh/h)		

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Lizenziertes Benutzer